

**Ordnung
des Exzellenzclusters
„Complexity and Topology in Quantum Matter:
Fundamental Concepts, Materials Design, and Novel Technologies“
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
und der Technischen Universität Dresden**

vom 21.01.2019

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-02]

Die Universitätsleitung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) und das Rektorat der Technischen Universität Dresden (TUD) verabschieden im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters „Complexity and Topology in Quantum Matter: Fundamental Concepts, Materials Design, and Novel Technologies“ (im Folgenden *ct.qmat*) nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) folgende Ordnung:

§ 1 Name und Stellung von *ct.qmat*

- (1) *ct.qmat* ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund der JMU und der TUD und führt den Namen „Complexity and Topology in Quantum Matter: Fundamental Concepts, Materials Design, and Novel Technologies“ (*ct.qmat*). An *ct.qmat* sind der Helmholtz-Zentrum Dresden Rossendorf e. V. (HZDR), der Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden e. V. (IFW), das Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme (MPI-PKS), das Max-Planck-Institut für Chemische Physik fester Stoffe (MPI-CPfS) und der Bayerische Zentrum für Angewandte Energieforschung e. V. (ZAE) als außeruniversitäre Partner beteiligt.
- (2) Mittelverwaltende Universität ist die JMU.

§ 2 Ziele von *ct.qmat*

Zu den wissenschaftlichen Zielen des Exzellenzclusters *ct.qmat* zählen die Entwicklung eines grundlegenden Verständnisses der physikalischen Eigenschaften komplexer und topologischer Quantenmaterialien, die Analyse und Entdeckung entsprechender Realisierungen in Festkörper- und in optischen Systemen sowie die Sondierung des Anwendungspotentials in funktionalen Nanostrukturen. Solche neuartigen Materialien zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass der magnetische Freiheitsgrad (der Spin) und der elektrische Freiheitsgrad (die Ladung) der Materie stark aneinander gekoppelt sind. Dadurch existiert ein hohes Maß an komplexer Wechselwirkung der magnetischen und der elektrischen Eigenschaften. Der Exzellenzcluster verfügt an den Standorten Würzburg und Dresden über eine hervorragende Expertise und eine gute Basis an Infrastruktur, um tiefgründige wissenschaftliche Fragen beantworten zu können. Die Forschung des Exzellenzclusters *ct.qmat* konzentriert sich auf vier größere Forschungsbereiche:

- (A) Topologische Elektronen, wie sie beispielsweise in topologischen Isolatoren, Supraleitern und Weyl-Semimetallen existieren.
- (B) Quanten-Magnetismus, in dessen Beschreibung starke Korrelationen eine wichtige Rolle spielen.

- (C) Topologische Photonik, die topologische Eigenschaften in optischen Bauelementen untersucht.
- (D) Topologische Funktionalität, die sich auf das Anwendungspotential solcher Systeme konzentriert.

Durch die Zusammenarbeit der beteiligten Universitäten und Forschungsinstitute in einer Forschungsallianz wird eine weltweite Führungsrolle in der Entwicklung dieses wissenschaftlichen Forschungsgebiets angestrebt. Dadurch wird der Wissenschaftsstandort Deutschland in dem Zukunftsfeld der funktionalen Quantenmaterialien entscheidend gestärkt.

§ 3 Struktur von *ct.qmat*

- (1) *ct.qmat* ist wie folgt strukturiert:
 - (a) vier Forschungsbereiche:
 - (A) Topological Electrons
 - (B) Quantum Magnetism
 - (C) Topological Photonics
 - (D) Tailoring Topological Functionality
 - (b) Quantum Matter Academy
 - (c) *ct.qmat* Geschäftsstelle.
- (2) *ct.qmat* kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Dies ist gegenüber den Universitätsleitungen anzuzeigen.

§ 4 Organe

Die Organe von *ct.qmat* sind:

- die Mitgliederversammlung (*General Assembly*),
- der Vorstand (*Steering Committee*),
- die beiden Sprecher/innen (*Spokespersons*),
- der wissenschaftliche Beirat (*Scientific Advisory Board*).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von *ct.qmat* sind:
 - (a) die in der Anlage benannten 25 leitenden Wissenschaftler/innen,
 - (b) die im Rahmen von *ct.qmat* berufenen Professor/inn/en,
 - (c) die im Rahmen von *ct.qmat* ernannten bzw. eingestellten Leiter/innen von Nachwuchsgruppen,
 - (d) natürliche Personen, die gem. dem Verfahren nach § 5 Absatz 3 aufgenommen werden.
- (2) Mitglied von *ct.qmat* kann jede natürliche Person werden, die im Forschungsgebiet von *ct.qmat* die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat und an einer an *ct.qmat* beteiligten Einrichtung als Wissenschaftler/in beschäftigt ist.

- (3) Neue Mitglieder können auf eigenen Antrag in Schrift- oder Textform gem. § 126 b BGB oder Vorschlag von Mitgliedern mit Einverständnis der Vorgeschlagenen in *ct.qmat* aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Voraussetzung des § 5 Absatz 2 und den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft in *ct.qmat* endet
 - (a) durch Austrittserklärung in Schrift- oder Textform gem. § 126 b BGB gegenüber dem Vorstand.
 - (b) wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 Absatz 3 und 4 sowie § 15 Absatz 7 dieser Ordnung nicht nachkommt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
 - (c) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses in den an *ct.qmat* beteiligten Einrichtungen.
- (5) Die Mitglieder von *ct.qmat*, die nicht Mitglied der TUD bzw. der JMU sind, haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten, die die jeweiligen Universitäten betreffen, kein Stimmrecht. Ausnahmen von dieser Regelung sind auf Vorschlag des Vorstands der betroffenen Universitätsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder von *ct.qmat* können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters durchgeführt bzw. von *ct.qmat* unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von *ct.qmat* dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 15 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den *ct.qmat* zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung von *ct.qmat* nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten.
- (4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen durch die Sprecher/innen schriftlich oder in Textform gem. § 126 b BGB einberufen; die Tagesordnung mit zugehörigen Unterlagen wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder von *ct.qmat* innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Eine/r der Sprecher/innen führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
 - (a) Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Ordnung von *ct.qmat*
 - (b) Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag (Verlängerungsantrag für die nächste Förderperiode ab 2026) von *ct.qmat* an die DFG, der nach Abstimmung mit den weiteren an *ct.qmat* beteiligten Einrichtungen zuvor von der Universitätsleitung der JMU und dem Rektorat der TUD genehmigt sein muss

- (c) Wahl und Abwahl von Vorstand und Sprecher/innen
 - (d) Entgegennahme des Berichts der Sprecher/innen
 - (e) Beratung über die strategische Ausrichtung von *ct.qmat* und wichtige wissenschaftliche Ergebnisse
 - (f) Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 15)
 - (g) Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen
 - (h) Anregung zur Auflösung von *ct.qmat*.
- (5) Über die Wahl des Vorstands und der Sprecher/innen sowie über Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Über die Anregung zur Auflösung von *ct.qmat* entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Mitglieder (absolute Mehrheit) von *ct.qmat*. Sollte die absolute Mehrheit für eine Auflösung gestimmt haben, legt der Vorstand von *ct.qmat* diesen Beschluss den Universitätsleitungen von JMU und TUD zur Entscheidung vor.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand von *ct.qmat* besteht aus:
- (a) den beiden Sprecher/innen
 - (b) bis zu 8 weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der leitenden Wissenschaftler/innen und der im Rahmen von *ct.qmat* berufenen Professor/innen/en sowie ernannten bzw. eingestellten Leiter/innen von Nachwuchsgruppen gewählt werden
 - (c) zwei Vertretern/innen des wissenschaftlichen Nachwuchses, die von den Mitgliedern der Quantum Matter Academy bestimmt werden.
- (2) Beide Standorte von *ct.qmat* sollen im Vorstand hälftig repräsentiert sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt je ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der leitenden Wissenschaftler/innen als Equal Opportunity Officer bzw. als Beauftragte/n für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstands durch 2/3 der Mitglieder (qualifizierte Mehrheit) abwählen, wenn sie gleichzeitig eine/n Nachfolger/in bestimmt.
- (4) Die Vertreter/innen des wissenschaftlichen Nachwuchses umfassen je eine/n Vertreter/in aus der Gruppe der Postdoktorand/inn/en und der Doktorand/inn/en von *ct.qmat*. Sie werden von den jeweiligen Gruppen gewählt. Für die Wahl gelten die Beschlussgrundsätze gem. § 13 analog.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Eine/r der Sprecher/innen führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte und ist verantwortlich für alle Aufgaben von *ct.qmat*, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
- (a) wissenschaftliche und strukturelle Gesamtentwicklung von *ct.qmat* in Abstimmung mit den Universitätsleitungen
 - (b) transparente und leistungsorientierte Verteilung der Ressourcen von *ct.qmat*
 - (c) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags von *ct.qmat* an die DFG
 - (d) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - (e) Beratung der Sprecher/innen in Haushaltsangelegenheiten
 - (f) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 15)
 - (g) Einrichtung und Besetzung von beratenden Kommissionen und Ausschüssen

- (h) Entscheidung über Mitgliederanträge zu den flexiblen Förderlinien des Clusters (§ 15)
 - (i) Beschluss von clusterinternen Richtlinien und Programmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Gleichstellung von Männern und Frauen, zum Forschungsdatenmanagement und zur Wissenschaftskommunikation sowie Qualitätssicherung entsprechender Maßnahmen unter Berücksichtigung von universitätsinternen Vorgaben
 - (j) Regelungen zur Verfahrensweise bei Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs von *ct.qmat*. Dies ist gegenüber den Universitätsleitungen anzuzeigen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für Aufgabengebiete aus seinen Reihen bestimmen. Dies ist gegenüber den Universitätsleitungen anzuzeigen.
- (9) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Vorstand kann ein Verfahren für Eilfälle festlegen, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die beiden Sprecher/innen anstelle des Vorstands die bis dahin zwingenden erforderlichen Entscheidungen treffen. § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 9 Sprecher/innen

- (1) Beide beteiligten Universitäten stellen je eine/n Sprecher/in. Beide Sprecher/innen leiten *ct.qmat* gemeinsam und stimmen sich im Hinblick auf die Aufgaben ab. Der Sprecher bzw. die Sprecherin der mittelverwaltenden Universität vertritt die Belange von *ct.qmat* außerhalb der beteiligten Universitäten und fungiert als Ansprechpartner/in der DFG im Sinne der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster. Eine/r der beiden Sprecher/innen führt den Vorsitz im Vorstand gem. § 8 Absatz 6 und in der Mitgliederversammlung gem. § 7 Absatz 3.
- (2) Die Sprecher/innen werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer/innen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Sprecherin bzw. der Sprecher, der bzw. die als Ansprechpartner/in der DFG im Sinne der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster fungiert, soll hauptamtlich an der mittelverwaltenden Universität angesiedelt sein. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der beiden Sprecher/innen gehören insbesondere:
- (a) Verantwortung für die sachgerechte und transparente Zuweisung von Mitteln und die Einhaltung des Gesamtbudgets
 - (b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - (c) Bericht über ihre bzw. seine Entscheidungen an den Vorstand
 - (d) Information der Mitglieder
 - (e) Regelmäßige Berichte an die Leitungen der JMU und TUD.
- (4) Die Sprecher/innen werden durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle von *ct.qmat* unterstützt.
- (5) Treten eine/r der oder beide Sprecher/innen vorzeitig zurück oder können sie das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecher/in zu wählen. Bis zur Wahl führen die Amtsinhaber/innen ihr Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstands zur kommissarischen Vertretung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecher/innen dadurch abwählen, dass sie mit qualifizierter Mehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Universitätsleitungen bestellen im Einvernehmen auf Vorschlag des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat für *ct.qmat*. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sechs international renommierten Wissenschaftler/inne/n, die auf dem Forschungsgebiet von *ct.qmat* international Anerkennung genießen, aber nicht Mitglied einer der beteiligten Einrichtungen sind. Die Befangenheitsregeln der DFG werden bei der Besetzung berücksichtigt.
- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören außerdem die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung der JMU und die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung der TUD als ständige Gäste an.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Beratung zu wichtigen Personalentscheidungen von *ct.qmat*
 - (b) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung von *ct.qmat*
 - (c) Beratung des Vorstands bei strategischen Entscheidungen
 - (d) Mitwirkung bei der internen Evaluation
 - (e) Erstellung von Gutachten und Empfehlungen zur Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten von *ct.qmat*.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, zu deren bzw. dessen Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dies ist gegenüber den Universitätsleitungen anzuzeigen.
- (6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 11 Quantum Matter Academy (QMA)

- (1) Die Quantum Matter Academy bündelt in enger Abstimmung mit der Graduiertenakademie der TUD und der JMU Research Academy alle strukturierten Maßnahmen zur akademischen Ausbildung und zur Personalentwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses am *ct.qmat* (Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en).
- (2) Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en, die zu 100% aus dem Cluster finanziert werden, sind automatisch Mitglieder der QMA. Mitglieder der QMA erhalten auf Antrag bei ihrer jeweiligen Universität eine Vollmitgliedschaft (Dienststelle TUD) oder eine assoziierte Mitgliedschaft (Dienststelle JMU) in der Graduiertenakademie der TUD und können die Beratungs- und Weiterbildungsangebote der JMU Research Academy in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können die in der Anlage benannten leitenden Wissenschaftler/innen und die im Rahmen von *ct.qmat* berufenen Professor/inn/en sowie Nachwuchsgruppenleiter/innen auch anderweitig finanzierte Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en als Mitglieder der QMA bei der Leitung der QMA anmelden.
- (3) Die nach Absatz 2 als Mitglieder der QMA definierten Nachwuchswissenschaftler/innen bilden die in § 8 Absatz 4 genannten Gruppen der Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) *ct.qmat* verfügt über eine Geschäftsstelle mit Zweigstellen an der JMU und der TUD.
- (2) Die Geschäftsstelle von *ct.qmat* wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Anstellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecher.
- (3) Die Geschäftsstelle ist in enger Abstimmung mit den zentralen Universitätsverwaltungen zuständig für:
 - (a) Organisatorische Abwicklung der Aufgaben von *ct.qmat*
 - (b) Unterstützung der Sprecher/innen, des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats
 - (c) Personal- und Finanzwesen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen von JMU und TUD
 - (d) Vorbereitung und Organisation von Seminaren und Retreats, Tagungen, Workshops u. a.
 - (e) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstand, des wissenschaftlichen Beirats und ggf. Ausschüssen von *ct.qmat*
 - (f) Koordination der Maßnahmen zur Graduiertenausbildung und zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Koordination der Maßnahmen zur Gleichstellung und zum Forschungsdatenmanagement
 - (g) Organisation der Wissenschaftskommunikation in Abstimmung mit den jeweiligen Pressestellen.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe von *ct.qmat* sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch gem. § 13 Absatz 5 live zugeschaltete Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 - 3. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen von *ct.qmat* mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Beschlussfassungen des Vorstands können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Über Sitzungen der Organe von *ct.qmat* wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.
- (5) Die Zuschaltung eines Mitglieds oder die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung kann mit Hilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) erfolgen, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend; eine geheime Abstimmung ist insoweit nur zulässig, sofern diese technisch rechtsicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt werden kann.

§ 14 Berufungen

- (1) Soweit das jeweilige Landesrecht dem nicht entgegensteht, gilt für Berufungen aus Mitteln von *ct.qmat* bzw. die Besetzung von für *ct.qmat* zentrale Professuren Folgendes:
- (2) Bei Professuren, die überwiegend aus Mitteln von *ct.qmat* finanziert werden, gibt der Vorstand einen Vorschlag zur Besetzung des Berufungsausschusses bzw. der Berufungskommission an der jeweiligen Universität gegenüber dem Fakultätsrat ab. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Professor/inn/en im Berufungsausschuss bzw. in der Berufungskommission sollen Mitglieder von *ct.qmat* sein. Dabei soll die jeweils andere Hochschule mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Professor/inn/en im Berufungsausschuss bzw. in der Berufungskommission stellen.
Der Berufungsliste an die jeweilige Hochschulleitung ist die Stellungnahme des Vorstands von *ct.qmat* beizufügen. Die Regelungen gelten analog auch für die Besetzung der Leitung von Nachwuchsgruppen, die von *ct.qmat* finanziert werden.
- (3) Bei Professuren, die für *ct.qmat* wesentliche Aufgaben wahrnehmen, aber nicht aus Cluster-Mitteln finanziert werden, soll der Antrag auf Freigabe einer Professur eine Stellungnahme des Vorstandes von *ct.qmat* enthalten. Zudem soll die jeweils andere Hochschule mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Professor/inn/en im Berufungsausschuss bzw. in der Berufungskommission stellen. Als wesentliche Aufgaben gelten Aufgaben auf dem Forschungsgebiet der experimentellen bzw. theoretischen Festkörperphysik und/oder komplexer Quantenmaterialien.
- (4) Bei Bleibeverhandlungen im Rahmen der vorgenannten Professuren wird der Vorstand von *ct.qmat* informiert und erhält die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

§ 15 Interne Mittelverteilung

- (1) Die allgemeinen Verfahren zur Mittelvergabe werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (2) Die Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung obliegt dem Vorstand.
- (3) Grundsätzlich entscheidet der Vorstand über die Verteilung der Mittel und kann diese Zuständigkeit für Maßnahmen im Einzelfall bis zu 30.000 € an die beiden Sprecher/innen delegieren.
- (4) Innerhalb des Clusters können aus fünf Förderlinien flexibel und ergänzend Mittel beantragt werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Förderlinien mit den jeweiligen Antragsberechtigten:
 - (a) scientific staff positions (Stellen für Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en)
Antragsberechtigt sind alle leitenden Wissenschaftler/innen nach § 5 Absatz 1(a), die neuen Cluster-Professor/inn/en nach § 5 Absatz 1(b) und Nachwuchsgruppenleiter/innen nach § 5 Absatz 1(c) sowie die Postdoktorand/inn/en des Hallwachs-Röntgen-Postdoc-Programms; Anträge der Letzteren sind jedoch auf Doktorand/inn/enstellen beschränkt
 - (b) lump sum funds (flexible Sach- und Investitionsmittel)
Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von *ct.qmat*
 - (c) seed funding 1: *ct.qmat* Independence
Antragsberechtigt sind alle Postdoktorand/inn/en der QMA

- (d) seed funding 2: *ct.qmat* Beginners
Antragsberechtigt: alle Doktorand/inn/en der QMA
- (e) scientific workshops
Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von *ct.qmat*.

Die Förderlinien können durch Beschluss der Mitgliederversammlung verändert oder erweitert werden. Diese legt auch den erforderlichen Inhalt und Umfang der Antragstellung zu den Förderlinien unter Berücksichtigung von Absatz 6 fest.

- (5) Für die Förderlinien (a) - (d) wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte entsprechende Auswahlkommissionen. Die Mitgliederzahl sowie ggf. Zusammensetzung wird im Rahmen der allgemeinen Verfahren gem. § 15 Absatz1 festgelegt. Für die Linien (c) und (d) ist eine angemessene Vertretung aus dem Kreis der jeweiligen Nachwuchswissenschaftler/innen vorzusehen, welche durch die Mitglieder der Quantum Matter Academy bestimmt wird. Die internen Auswahlkommissionen tagen grundsätzlich zweimal im Jahr und sichten, werten und reihen die eingegangenen Anträge. Auf dieser Basis entscheidet der Vorstand über die Mittelvergabe, für die Förderlinie (e) entscheidet der Vorstand unmittelbar. In besonderen Fällen können externe Fachgutachter/innen hinzugezogen werden.
- (6) Auswahlkriterien für die o.g. Anträge sind Passung zu den Zielen des Clusters, wissenschaftliche Qualität und Originalität, fachliche Expertise des/der Antragsteller/s/in und Eignung für die jeweilige Förderlinie.
- (7) Empfänger/innen von Mitteln aus den Förderlinien (a) - (e) sind verpflichtet, dem Vorstand spätestens 2 Monate nach Beendigung der jeweiligen Fördermaßnahme einen Abschlussbericht darüber vorzulegen.
- (8) Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand regelmäßig über Verfahren und Ergebnis der internen Mittelvergabe informiert und berät diesen bei der Optimierung der Mittelvergabe.
- (9) Die haushaltsrechtlichen bzw. zuwendungsrechtlichen Vorgaben der DFG, der JMU und der TUD sind stets einzuhalten.

§ 16 Kooperationsvertrag

Die JMU und die TUD werden mit den weiteren beteiligten Einrichtungen einen Kooperationsvertrag schließen, der unter anderem Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Vertraulichkeit sowie Veröffentlichungen enthält.

§ 17 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind von der Universitätsleitung der JMU und vom Rektorat der TUD im Benehmen mit der Leitung von *ct.qmat* zu verabschieden.
- (2) Diese Ordnung tritt vorbehaltlich der Abstimmung mit der DFG und der Errichtung von *ct.qmat* durch die Universitätsleitungen am Tag nach ihrer Bekanntmachung an beiden Universitäten in Kraft.

Anlage 1 - *ct.qmat* Ordnung: Principal Investigators

Prof. Dr. Fakher Assaad – JMU Würzburg

Prof. Dr. Matthias Bode – JMU Würzburg

Prof. Dr. Bernd Büchner – TU Dresden, IFW Dresden

Prof. Dr. Ralph Claessen – JMU Würzburg, *ct.qmat* Cluster Sprecher

Prof. Dr. Vladimir Dyakonov – JMU Würzburg, ZAE

Prof. Dr. Lukas M. Eng – TU Dresden

Prof. Dr. Johanna Erdmenger – JMU Würzburg

Prof. Dr. Claudia Felser – MPI-CPfS Dresden

Prof. Dr. Jochen Geck – TU Dresden

Prof. Dr. Sebastian Tobias Benedikt Goennenwein – TU Dresden

Prof. Dr. Ewelina M. Hankiewicz – JMU Würzburg

Prof. Dr. Sven Höfling – JMU Würzburg

Prof. Dr. Dmytro Inosov – TU Dresden

Prof. Dr. Karl Leo – TU Dresden

Prof. Dr. Roderich Moessner – MPI-PKS Dresden

Prof. Dr. Laurens Molenkamp – JMU Würzburg

Prof. Dr. Friedrich Reinert – JMU Würzburg

Prof. Dr. Michael Ruck – TU Dresden

Prof. Dr. Giorgio Sangiovanni – JMU Würzburg

Prof. Dr. Oliver G. Schmidt – TU Chemnitz, IFW Dresden

Prof. Dr. Ronny Thomale – JMU Würzburg

Prof. Dr. Björn Trauzettel – JMU Würzburg

Prof. Dr. Jeroen van den Brink – TU Dresden, IFW Dresden

Prof. Dr. Matthias Vojta – TU Dresden, *ct.qmat* Cluster Sprecher

Prof. Dr. Joachim Wosnitza – TU Dresden, Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)